

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2014**

Beschluss-Nr.: 034-(VI.)/2014

**Gegenstand der Vorlage:
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8 u. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- u. Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

zu Pkt. 1 u. Pkt. 8

Die eingeräumte Möglichkeit der vorzeitigen Abgabe einer Grabstelle vor Beendigung der Nutzungszeit, insbesondere vor Beendigung der Ruhefrist, führte in den letzten Jahren zu einer merklichen Zunahme der Vorhalteflächen für Beisetzungen und erhöhte den Anteil der von der Stadt zu pflegenden Flächen. Um dem entgegen zu wirken sollte die Ruhefrist für Urnenbestattungen von 15 auf 20 Jahre angehoben werden und eine Abgabe der Erd- und Urnengrabstellen vor Beendigung der Ruhefristen nicht mehr möglich sein.

zu Pkt. 2

Eine Umbettung war bislang nur aus Reihengrabstätten, Wahlgrabstellen bzw. Urnenwahlgrabstellen möglich.

Mit der Satzungsänderung soll eine Umbettungsmöglichkeit aus allen bestehenden Grabstätten für Erd- und Urnenbestattung ermöglicht werden, da es keine Gründe für eine differenzierte Abstufung gibt.

Antragsberechtigt war bislang jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten, bei Umbettungen aus Erd-/Urnenwahlgrabstellen der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Da der Begriff des Angehörigen sehr weitreichend ist, mit jeder Umbettung aber auch eine Störung der Totenruhe erfolgt, wird eine Einschränkung der möglichen Antragberechtigten für erforderlich gehalten. Die Neuregelung orientiert sich daher an den vom Verstorbenen zu Lebzeiten in einem Testament geäußerten Bestattungswünschen, an den Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie den erbrechtlichen Vorschriften.

zu Pkt. 3

Präzisierung der Erläuterung Urnenwahlgrabstelle, da wir diese auch als Doppelstellen anbieten.

zu Pkt. 4

Da Reihengrabstätten nur zur Aufnahme einer einzelnen Person dienen ist die Beisetzung von Urnen nicht möglich.

zu Pkt. 5 u. 6

Die Wahlgräber sind für die Aufnahme mehrerer Personen bestimmt und müssen sich durch eine wesentlich längere Nutzungszeit, sowie durch Größe und Lage von den Reihen-/Gemeinschaftsgrabstätten unterscheiden.

Daher sollte die Nutzungszeit wieder auf 30 Jahre angehoben werden.

zu Pkt. 7

Bei der Anhebung der Ruhefrist für Urnenbestattungen auf 20 Jahre muss dementsprechend auch die Nutzungszeit für die in den Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzten Aschenurnen 20 Jahre betragen.

zu Pkt. 9

Werden von Angehörigen Veränderungen an der Grabstelle gewünscht, so sind die anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	07.10.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	27.10.2014	
Ortschaftsrat Satuelle	28.10.2014	
Ortschaftsrat Hundisburg	29.10.2014	
Hauptausschuss	20.11.2014	
Stadtrat	27.11.2014	

Anlagen:

Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

Bürgermeister